

Entsprechend des Zertifizierungsprogramms Punkt 2.1.1 muss die Verkehrsfähigkeit von nicht zulassungspflichtigen Produkten durch den Antragsteller auf geeignete Art nachgewiesen werden (z.B. Bestätigung durch eine Überwachungsbehörde, Expert*in). Der vorliegende Leitfaden dient als Hilfestellung für die Feststellung der Verkehrsfähigkeit und deren Nachweis.

Nach welcher Verordnung wurde das Produkt in Verkehr gebracht?

Bitte geben Sie an, unter welcher Verordnung das Produkt in Verkehr gebracht wurde, und präzisieren sie die Angaben unter „Nachweis“. Ist Ihnen nicht klar, nach welcher Ordnung das Produkt in Verkehr gebracht wurde, helfen Ihnen die „Erläuterung“ sowie die Informationen unter „Nachweis“ eine Einordnung vorzunehmen.

Verordnung	Erläuterung	Nachweis
1. Düngemittel- verordnung DüMV	<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt wurde in Deutschland nach DüMV in Verkehr gebracht https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/ Die Zusammensetzung des Produkts und die Deklaration entsprechen der DüMV. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Konformität des Produkttyps ist unter 1.1 nachgewiesen. Die Konformität der Zusammensetzung ist unter 1.2 nachgewiesen. Die Deklaration gemäß dieser Verordnung ist unter 1.3 nachgewiesen.
2. (EG) Nr. 2003/2003	<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt wurde in Deutschland oder einem anderen Land nach (EG) Nr. 2003/2003 in Verkehr gebracht. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32003R2003 Die Zusammensetzung des Produkts und die Deklaration entsprechen der Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Konformität des Produkttyps ist unter 2.1 nachgewiesen. Die Konformität der Zusammensetzung ist unter 2.2 nachgewiesen. Die Deklaration gemäß dieser Verordnung ist unter 2.3 nachgewiesen.
3. (EU) 2019/1009	<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt wurde nach dem 16.07.2022 in Verkehr gebracht. Das Produkt wurde in Deutschland oder einem anderen Land nach (EU) 2019/1009 in Verkehr gebracht. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1009 Die Zusammensetzung des Produkts und die Deklaration entsprechen der (EU) 2019/1009. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Konformität der Zusammensetzung ist unter 3.1 nachgewiesen. Die Deklaration gemäß dieser Verordnung ist unter 3.2 nachgewiesen.
4. Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt wurde in einem anderen Land als Deutschland in Verkehr gebracht und entspricht der dortigen Verordnung. Das Produkt ist daher ggf. über den freien Warenhandel in Deutschland verkehrsfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Konformität ist unter 4. nachgewiesen.

Einordnung der Verkehrsfähigkeit zur Zertifizierung eines Düngemittels

Firma	Handelsbezeichnung Produkt
-------	----------------------------

I. Deutsche Düngemittelverordnung DüMV

Ist ein Produkt nach der DüMV in Verkehr gebracht, müssen folgende Punkte erfüllt sein und der Verordnung entsprechen:

I.1 Produkttyp

Das Produkt entspricht nach Anlage 1 der DüMV folgendem Düngemitteltyp und erfüllt die jeweiligen Anforderungen:

I.2 Zusammensetzung

Bitte führen Sie alle Komponenten der Rezeptur an und führen Sie jeweils auf, wie sich diese laut DüMV Anlage 2 (zulässige Ausgangsstoffe) einordnen lassen.

Komponente	Einordnung gemäß DüMV (Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft)

I.3 Deklaration

Die Deklaration des Produkts entspricht §§ 6 bis 7a der DüMV. Insbesondere werden folgende Vorgaben erfüllt:

Deklaration ist gut lesbar und in deutscher Sprache.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung des Düngemitteltyps werden erfüllt.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung der Nährstoffgehalte werden erfüllt (Symbolik, Reihenfolge, Gehalte etc.).

Ort	Datum	Name des/der Absenders/in	Firmenname
-----	-------	---------------------------	------------

Einordnung der Verkehrsfähigkeit zur Zertifizierung eines Düngemittels

Firma

Handelsbezeichnung Produkt

2. (EG) Nr. 2003/2003

Ist ein Produkt nach der (EG) Nr. 2003/2003 in Verkehr gebracht, müssen folgende Punkte erfüllt sein und der Verordnung entsprechen:

2.1 Produkttyp

Das Produkt entspricht nach Anhang 1 der (EG) Nr. 2003/2003 folgendem Düngemitteltyp:

2.2 Zusammensetzung

Bitte führen Sie bei Mischdüngern alle Komponenten der Rezeptur an und führen Sie jeweils auf, wie sich diese laut (EG) 2003/2003 Anhang 1 einordnen lassen.

Komponente	Einordnung gemäß (EG) 2003/2003

2.3 Deklaration

Die Deklaration des Produkts entspricht Artikel 7 der (EG) 2003/2003. Insbesondere folgende Vorgaben werden erfüllt:

Die Angabe „EG-DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben

Typenbezeichnung gemäß Anhang 1

Die Vorschriften zur Kennzeichnung der Nährstoffgehalte gemäß Artikel 7 und der zusätzlichen Anforderungen des jeweiligen Düngemitteltyps entsprechend der Verordnung werden erfüllt (Symbolik, Reihenfolge, Gehalte etc.).

Ort

Datum

Name des/der Absenders/in

Firmenname



FiBL Projekte GmbH
Postfach 90 01 63
60441 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-800
Fax: +49 69 7137699-9

betriebsmittel@fibl.org
zertifizierung.betriebsmittelliste.de

Freigegeben durch RM am: 27.08.2021

Stand: 27.08.2021

Seite 3 von 5

Einordnung der Verkehrsfähigkeit zur Zertifizierung eines Düngemittels

Firma

Handelsbezeichnung Produkt

3. (EU) 2019/1009

Ist ein Produkt nach der (EU) 2019/1009 in Verkehr gebracht, müssen folgende Punkte erfüllt sein und der Verordnung entsprechen:

3.1 Produkttyp

Das Produkt entspricht nach Anhang 1 der (EU) Nr. 2019/1009 folgender Produktfunktionskategorie (PFC):

3.2 Zusammensetzung

Bitte führen Sie alle Komponenten der Rezeptur auf und geben Sie jeweils an, wie sich diese laut (EU) 2019/1009 Anhang 2 einordnen lassen.

Komponente	Einordnung gemäß (EU) 2019/1009 (CMC)

3.3 Deklaration

Die Deklaration des Produkts entspricht (EU) 2019/1009 (CMC). Insbesondere folgende Vorgaben werden erfüllt:

Die Angabe „EG-DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben

Typenbezeichnung gemäß Anhang 1

Die Vorschriften zur Kennzeichnung der Nährstoffgehalte gemäß Artikel 7 und der zusätzlichen Anforderungen des jeweiligen Düngemitteltyps entsprechend der Verordnung werden erfüllt (Symbolik, Reihenfolge, Gehalte etc.).

Ort

Datum

Name des/der Absenders/in

Firmenname



FiBL Projekte GmbH
Postfach 90 01 63
60441 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-800
Fax: +49 69 7137699-9

betriebsmittel@fibl.org
zertifizierung.betriebsmittelliste.de

Freigegeben durch RM am: 27.08.2021

Stand: 27.08.2021

Seite 4 von 5

Einordnung der Verkehrsfähigkeit zur Zertifizierung eines Düngemittels

Firma

Handelsbezeichnung Produkt

4. Sonstige

Das Produkt wurde unter einer anderen Verordnung als der DüMV, (EG) Nr. 2003/2003 oder (EU) 2019/1009 in Verkehr gebracht.

4.1 Verordnung

Das Produkt wurde unter der folgenden Verordnung in Verkehr gebracht:

4.2 Gesetzestext

Der Gesetzestext der entsprechenden Verordnung ist einzureichen (in deutscher oder englischer Sprache).

4.3 Bestätigung der Verkehrsfähigkeit

Bitte wählen Sie aus, welcher Punkt zutrifft.

Eine Inverkehrbringung gemäß der angegebenen Verordnung (4.1) ist anmeldepflichtig: Eine Zulassungsbestätigung liegt vor und wird im Rahmen der Produktzertifizierung mit eingereicht.

Eine Inverkehrbringung gemäß der angegebenen Verordnung (4.1) ist nicht anmeldepflichtig: Eine Bestätigung der Konformität durch die zuständige Behörde wird im Rahmen der Produktzertifizierung eingereicht.

Ort

Datum

Name des/der Absenders/in

Firmenname